

Ersetzt den Kurzbericht, der am 17.3.2005 versandt wurde

Parlamentssitzung vom 21. März 2005

Bericht und Antrag
des Gemeinderates an das Parlament

betreffend

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

1. Ausgangslage

1.1 Warum ein Reglement der Stimmberechtigten?

Die Grundzüge des Abstimmungs- und Wahlverfahrens sind nach Artikel 20 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 „im Organisationsreglement“ zu regeln. Die alte Gemeindeordnung von 1961 enthielt dementsprechend noch verschiedene Bestimmungen über Abstimmungen und Wahlen. Mit der neuen, am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Gemeindeordnung (GO) haben die Stimmberechtigten auf Antrag des Parlamentes beschlossen, dass das Abstimmungs- und Wahlverfahren neu in einem besonderen Reglement geregelt werden soll. Die GO selbst hält nur noch den Grundsatz fest, dass die Stimmberechtigten ihren Willen durch geheime Stimmabgabe an der Urne äussern (Art. 37). Diese Lösung hat zur Folge, dass das besondere Abstimmungs- und Wahlreglement rechtlich wie ein Organisationsreglement im Sinn des Gemeindegesetzes behandelt wird und damit zwingend durch die Stimmberechtigten zu beschliessen ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. c Gemeindegesetz; vgl. auch Art. 32 Bst. c GO. Es unterliegt überdies wie ein Organisationsreglement der Vorprüfung und Genehmigung durch den Kanton (Art. 55 und 56 Gemeindegesetz).

1.2 Revisionsbedarf

In Bezug auf den Revisionsbedarf der heute geltenden Regelung sind materielle, inhaltliche Aspekte einerseits und formale Aspekte andererseits zu unterscheiden:

- In inhaltlicher Hinsicht besteht kein Bedürfnis nach Grundlegenden Änderungen. Das heutige Abstimmungs- und Wahlverfahren hat sich insgesamt bewährt. In der politischen Kritik stand im Wesentlichen nur das Nachrücken von Ersatzpersonen, wenn ein Mitglied des Gemeinderats während der Amtsdauer aus dem Amt ausscheidet. Dieses Thema ist nicht zuletzt auch Gegenstand der überparteilichen Motion Deuber (SP) / Lagger (CVP) / Haudenschild (GB), welche das Parlament am 13. Dezember 2004 schliesslich als Postulat erheblich erklärt hat. **Ein gewisser Revisionsbedarf besteht nach Ansicht des Gemeinderats in einigen wenigen weiteren Punkten, die vor allem „technische“ Aspekte von insgesamt untergeordneter Bedeutung betreffen. Auf die ursprünglich beabsichtigte teilweise Neuregelung der Wahl der Gemeinderatsmitglieder hat der Gemeinderat schliesslich verzichtet (dazu Ziffer 3).**
- In formaler Hinsicht erscheint es angezeigt, die bisherigen Regelungen im Sinn einer Konzentration auf das Wesentliche zu straffen sowie zur besseren Übersichtlichkeit teilweise systematisch anders zu ordnen und sprachlich zu überarbeiten (dazu Ziffer 2).

1.3 Zusammenfassung: Die wichtigsten Punkte

	alt	neu
Zuständigkeit zur Regelung	Parlament regelt Abstimmungen und Wahlen umfassend in einem Reglement	Stimmberechtigte regeln das rechtlich und politisch Wesentliche Gemeinderat regelt Einzelheiten in einer Verordnung
Besetzung frei werdender Gemeinderatssitze während Amtsdauer	Ersatzpersonen auf der Liste rücken nach Fehlen Ersatzpersonen, wird Person durch Unterzeichnende der Liste bestimmt	Bei Vollämtern: Volkswahl Bei Nebenämtern: Nachrücken von Ersatzpersonen; Volkswahl, wenn Ersatzpersonen fehlen <u>Variante:</u> Volkswahl für Voll- und Nebenämter

2. Ein formal überarbeitetes Reglement

2.1 Konzentration auf das Wesentliche

Das heute geltende Reglement über Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten vom 13. September 1991 weist insgesamt 83 teilweise sehr umfangreiche Artikel auf, die bis zu neun Absätze enthalten und im Druck gelegentlich deutlich über eine Seite Platz beanspruchen. Der vorliegende Entwurf bemüht sich um Konzentration auf das Wesentliche. Er ist mit 67 in der Regel eher knappen Artikeln ungefähr noch halb so lang.

Eine Entlastung des Reglement ergibt sich zunächst dadurch, dass das Abstimmungs- und Wahlverfahren neu zweistufig geregelt ist: Das Reglement selbst enthält die Bestimmungen, die entweder aus rechtlichen Gründen aufgenommen werden müssen, von erheblicher politischer Bedeutung sind oder dem Verständnis der Regelung dienen. Die Einzelheiten, vor allem solche organisatorischer oder „technischer“ Natur, werden neu in einer Verordnung des Gemeinderats geregelt. Diese Aufteilung entspricht einer verbreiteten Praxis und namentlich auch der im Jahr 2004 durch die Stadt Bern gewählten Lösung. Sie hat neben der Entlastung des Reglements auch den Vorteil einer gewissen Flexibilität: Änderungen technischer Einzelheiten können durch den Gemeinderat beschlossen werden und müssen nicht die hohe, mit viel Aufwand verbundene Hürde einer Volksabstimmung nehmen. Einer an sich erwünschten Knappheit des Reglements sind aber auch Grenzen gesetzt. Ein bestimmtes Wahlverfahren bildet mehr oder weniger eine Einheit, aus welcher nicht beliebig einzelne Teile „herausgehoben“ werden können. Die Proporzwahl des Parlaments und des Gemeinderats ist deshalb nach wie vor verhältnismässig einlässlich geregelt.

Das vorliegende Reglement enthält, anders als teilweise das heute geltende, grundsätzlich keine Wiederholung abschliessender Vorschriften des kantonalen Rechts, sondern verweist nur noch in allgemeiner Weise auf solche Bestimmungen (vgl. Art. 4 für das Stimmregister und Art. 62 für das Beschwerdeverfahren). Damit wird vermieden, dass das Reglement immer an Änderungen des kantonalen Rechts angepasst werden muss. Derartige Anpassungen wären inskünftig besonders aufwändig, weil sie grundsätzlich ebenfalls durch die Stimmberechtigten zu beschliessen wären.

2.2 Systematischer Aufbau und Sprache

Das Reglement enthält neben den üblichen Anfangs- und Schlussbestimmungen je einen Abschnitt über das Stimmrecht (Abschnitt II, Art. 2-10), die Organisation der Abstimmungen und Wahlen (Abschnitt III, Art. 11-20), die Abstimmungen (Abschnitt IV, Art. 21-24), die Gemeindevahlen (Abschnitt V, Art. 25-61) sowie die Rechtspflege und Strafbestimmungen (Abschnitt VI, Art. 62 und 63). Dieser Aufbau entspricht weit gehend dem bisherigen Reglement, mit dem Unterschied, dass die Abstimmungen neu vor den Wahlen geregelt werden, weil die Wahlen einen Spezialfall der Abstimmungen darstellen. Vor allem im ausführlichen Abschnitt über die

Gemeindewahlen ist die Systematik teilweise geändert worden; Zusammengehörendes wird jeweils an einem Ort geregelt (vgl. z.B. für die Wahl von Personen in den Gemeinderat Art. 46-48).

Das Reglement von 1991 enthält teilweise ausführliche und nicht immer ganz präzise Formulierungen, die unter Umständen zu Missverständnissen Anlass geben könnten. Der vorliegende Entwurf bemüht sich um möglichst knappe und präzise Regelungen. Entsprechend dem neuen systematischen Aufbau und in Anlehnung an eine heute verbreitete Terminologie ist im Titel des Erlasses und in den einzelnen Bestimmungen jeweils von „Abstimmungen und Wahlen“ (und nicht, wie heute, von „Wahlen und Abstimmungen“) die Rede.

3. Inhaltliche Neuerungen

3.1 Grundsatz: Übernahme der bestehenden Regelungen

In inhaltlicher Hinsicht übernimmt der vorliegende Entwurf grundsätzlich das heute geltende Recht. Das gilt zunächst im Hinblick auf die Abschnitte über das Stimmrecht, die Organisation, die Abstimmungen sowie die Rechtspflege und Strafbestimmungen. Änderungen sind in diesen Abschnitten lediglich in Bezug auf Details vorgesehen; so ist etwa das Bussenhöchstmass in Art. 63 Abs. 1 dem nach kantonalem Recht zulässigen neuen Maximum angepasst worden.

Auch das Verfahren für die Gemeindewahlen wird **grundsätzlich unverändert** übernommen. Nach wie vor werden sowohl die Mitglieder des Parlaments als auch die voll- und nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats je in einer besonderen Verhältniswahl (Proporz) gewählt. Entscheidend für die parteipolitische Zusammensetzung des Gemeinderats ist die Sitzverteilung für den Rat insgesamt (Siebnerliste), doch werden zusätzlich auch die drei Sitze der Vollamtlichen nach Proporz zugeteilt. Der Proporzidee kommt damit in Köniz ein hoher Stellenwert zu. Einzig die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird naturgemäss im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

3.2 Volkswahl statt Nachrücken bei frei werdenden Gemeinderatssitzen

Nach heutigem Recht werden die während der Amtsdauer frei werdenden Sitze im Gemeinderat durch Nachrücken von Ersatzpersonen besetzt; sind auf der betreffenden Liste keine Ersatzpersonen mehr vorhanden, können zehn Stimmberechtigte eine Person vorschlagen, die dann als gewählt erklärt wird. Einzig im Fall des Präsidiums findet eine Volkswahl statt. Die am 21. Juni 2004 eingereichte überparteiliche Motion Deuber (SP) / Lagger (CVP) / Haudenschild (GB) (0412) betr. Änderung des Wahlreglements für Exekutivämter verlangt, dass frei werdende Sitze in der Exekutive neu immer mittels einer Wahl durch die Stimmberechtigten besetzt werden; diese Wahl ist zwangsläufig eine Majorzwahl.

Abzuwägen ist zwischen zwei Grundideen: Die geltende Regelung geht vom Grundgedanken aus, dass der parteipolitische Proporz auch beim Ausscheiden von Gemeinderatsmitgliedern gewahrt werden soll. Die Motion gewichtet die demokratische Legitimation der Gemeinderatsmitglieder höher. Der Gemeinderat kann sich den Argumenten der Motion jedenfalls im Zusammenhang mit den vollamtlichen Exekutivmitgliedern anschliessen. Auf der Liste der Vollamtlichen werden nur drei Sitze vergeben, wobei die Kandidatinnen und Kandidaten noch kumuliert werden können. Unter diesen Umständen verfügen Ersatzpersonen de facto tatsächlich über wenig demokratische Legitimation. Weniger Gewicht kommt dieser Überlegung hingegen im Hinblick auf die nebenamtlichen Mitglieder zu. In Bezug auf diese stellt der Gemeinderat deshalb zwei Lösungen zur Diskussion (vgl. Art. 51 und Variante dazu): Nach dem Vorschlag des Gemeinderats rücken vorhandene Ersatzpersonen in das Nebenamt nach; nur wenn keine solchen vorhanden sind, findet eine Volkswahl statt. Nach der Variante erfolgt, entsprechend der Stossrichtung der Motion, auch bei den Nebenamtlichen in jedem Fall eine Wahl durch die Stimmberechtigten.

Die Volkswahl von Ersatzpersonen kann den gesetzlichen Minderheitenanspruch nach Artikel 38 ff. des Gemeindegesetzes berühren, beispielsweise dann, wenn eine im Gemeinderat vertretene Partei mit dieser Wahl ihren einzigen Sitz verliert. Eine Minderheit im Sinn des Ge-

meindegesetzes kann in diesem Fall ihren Anspruch geltend machen (vgl. Art. 41 Abs. 2 Bst. b Gemeindegesetz), was der Klarheit halber in Art. 51 auch ausdrücklich vorbehalten wird.

3.3 Verzicht auf eine teilweise Neuregelung der Wahl in den Gemeinderat

Der dem Parlament für die Sitzung vom 14. März 2005 vorgelegte Entwurf sah eine teilweise Neuregelung der Wahl in den Gemeinderat in dem Sinn vor, als nur Personen in das Vollamt und in das Präsidium gewählt werden können, die aus der entsprechenden Liste („Siebnerliste“) auch in den gesamten Gemeinderat gewählt werden. Mit dieser Lösung sollte nach Möglichkeit vermieden werden, dass in den Gemeinderat gewählte Personen durch andere wiederum verdrängt werden. Fragen aus der GPK haben dazu geführt, dass der Gemeinderat das Traktandum am 14. März zurückgezogen und die Folgen des vorgeschlagenen Wechsels nochmals überdacht und diskutiert hat. Der Rat ist zur Überzeugung gelangt, dass der Wechsel unter Umständen politisch unerwünschte Ergebnisse zeitigt. Beispielsweise scheidet eine mit gutem Resultat in das Vollamt, aber nicht in den gesamten Gemeinderat gewählte Person aus der Wahl aus. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, die bisherige Regelung beizubehalten. Damit erfolgen die Wahlen in den gesamten Gemeinderat, in das Vollamt und in das Präsidium nach wie vor unabhängig voneinander, wobei überzählige Gewählte nach den Bestimmungen in Art. 47 und 48 aus dem Vollamt oder aus dem gesamten Gemeinderat verdrängt werden.

3.4 Weitere Änderungen

Einige eher geringfügige Änderungen betreffen eher „technische“ Aspekte. So ist der Termin für das Einreichen der Wahlvorschläge um zwei Wochen vorverlegt worden, weil der heutige Termin regelmässig in die Herbstferien fällt. Entsprechend verschoben werden auch die weiteren Termine für die Bereinigung der Wahlvorschläge. Die vorgesehene Änderung dürfte für die Parteien und übrigen Wählergruppen keine Probleme aufgeben. Zum Vergleich: In der Stadt Bern müssen die Wahlvorschläge bereits am 76. Tag (elftletzter Montag) vor dem Wahltag eingereicht werden. Geringfügig, d.h. um einen Tag, vorverlegt worden ist auch die Frist für eine Ablehnung (oder allfällige Neuanschuldung) der Kandidatur für einen zweiten Wahlgang bei der Wahl des Gemeindepräsidiums (Art. 57 Abs. 3). Es erscheint zumutbar, dass sich die Kandidierenden bis am Donnerstag nach der Wahl für oder gegen eine Kandidatur entscheiden. Neu ist für den (wohl eher theoretischen) Fall, dass für das Parlament, den gesamten Gemeinderat oder die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderats nicht mehr Personen kandidieren, als Sitze zu vergeben sind, die Möglichkeit einer stillen Wahl vorgesehen (Art. 52).

4. Behandlung der Vorlage durch den Gemeinderat; Vorprüfung

Der Gemeinderat beriet das Reglement an seiner Sitzung vom 9. Februar 2005. Er hatte sich zuvor bereits mit einzelnen Fragen beschäftigt, so im Zusammenhang mit der überparteilichen Motion Deuber / Lager / Haudenschild mit der Neubesetzung frei gewordener Sitze in der Exekutive sowie mit den Wahlvoraussetzungen für die Mitglieder des Gemeinderats. Im Anschluss an den Rückzug des Traktandums anlässlich der Parlamentssitzung vom 14. März 2005 hat der Rat am 16. März 2005 die Änderungen nochmals beraten, die sich aus dem Verzicht auf eine teilweise Neuregelung der Wahl der Gemeinderatsmitglieder ergeben haben.

Der Reglementsentwurf ist, in der damaligen Fassung, dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung unterbreitet worden. Das AGR erachtet die Vorlage als genehmigungsfähig.

5. Kostenfolgen

Das Reglement hat keine ins Gewicht fallenden finanziellen Auswirkungen.

7. Inkrafttreten

Das neue Reglement soll den Stimmberechtigten am 6. Juni 2005 zur Abstimmung unterbreitet werden und gemäss Art. 65 am 1. September 2005 treten, womit die Gesamterneuerungswahlen 2005 des Parlaments und des Gemeinderats nach neuem Recht erfolgen können.

7. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen unterbreitet der Gemeinderat dem Parlament folgenden

Beschlussesentwurf:

1. Das Parlament unterbreitet den Stimmberechtigten folgenden

Beschlussesentwurf:

Das Reglement über Wahlen und Abstimmungen gemäss Entwurf vom 21. März 2005 wird beschlossen.

2. Das Parlament genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten.
3. Die in ein Postulat umgewandelte überparteiliche Motion Deuber (SP) / Lagger (CVP) / Haudenschild (GB) (0412) wird als erfüllt abgeschrieben.

Köniz, 16. März 2005

Der Gemeinderat

Beilagen:

- 1) Reglement vom 13. September 1991 über Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten
- 2) Entwurf Reglement über Abstimmungen und Wahlen mit separatem Inhaltsverzeichnis
- 3) Entwurf Botschaft an die Stimmberechtigten
- 4) Entwurf gemeinderätliche Verordnung über Abstimmungen und Wahlen

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

Entwurf für Parlamentssitzung vom 21. März 2005

Inhaltsverzeichnis	Art.
I. Geltungsbereich	
Geltungsbereich.....	1
II. Stimmrecht	
1. <i>Begriff und Voraussetzung</i>	
Begriff	2
Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten	3
Stimmregister.....	4
2. <i>Stimmabgabe</i>	
Allgemeines	5
Stimm- und Wahlzettel.....	6
Stimmabgabe an der Urne	7
Menschen mit Behinderung.....	8
Briefliche Stimmabgabe	9
Verbot der Stellvertretung	10
III. Organisation der Abstimmungen und Wahlen	
1. <i>Stimm- und Wahlmaterial</i>	
Amtliche Stimm- oder Wahlzettel	11
Zustellung des Stimm- oder Wahlmaterials.....	12
2. <i>Organisation der Stimmabgabe</i>	
Abstimmungs- und Wahlkreis	13
Stimmlokale, vorzeitige Stimmabgabe	14
Urnen	15
Ordnung, Propaganda	16
3. <i>Ermittlung der Ergebnisse</i>	
Allgemeines	17
Gültigkeit der Stimm- oder Wahlzettel.....	18
Zweifelsfälle	19
4. <i>Stimmausschüsse und Gesamtausschuss</i>	
Mitglieder / Aufgaben	20
IV. Abstimmungen	
Stimmabgabe, Mehrheitsprinzip.....	21
Variantenabstimmung	22
Initiative mit Gegenvorschlag, Volksvorschlag	23
Gültigkeit der Stimmzettel	24
V. Gemeindewahlen	
1. <i>Allgemeines</i>	25
Wahlmodus.....	
2. <i>Verhältnswahl des Parlaments und des Gemeinderats</i>	
Wahlvorschläge	26
Listen	27
Listen für die Wahl in den Gemeinderat	28

Vertretung der Listen.....	29
Einreichen der Listen	30
Listenverbindungen.....	31
Prüfung	32
Mehrfach Vorgeschlagene	33
Rückzug der Kandidatur.....	34
Ersatzvorschläge.....	35
Stimmabgabe.....	36
Ungültige Wahlzettel	37
Ungültige Stimmen.....	38
Streichungen.....	39
Zusatzstimmen, leere Stimmen	40
Ermittlung der Stimmenzahlen	41
Verteilung der Sitze.....	42
Restmandate.....	43
Verbundene Listen	44
Verteilung der Sitze im Gemeinderat.....	45
Gewählte 1. Grundsatz	46
2. Wahl in das Vollamt	47
Ergänzungswahlen.....	48
Nachrücken im Parlament.....	49
Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats.....	50
Stille Wahl.....	51
<i>3. Mehrheitswahl des Gemeindepräsidiums</i>	
Wahlvorschläge	52
Wahlzettel.....	53
Ungültige Wahlzettel	54
Voraussetzung für die Wahl.....	55
Erster Wahlgang	56
Zweiter Wahlgang	57
Ersatzwahl während der Amtsdauer.....	58
Stille Wahl.....	59
VI. Rechtspflege und Strafbestimmungen	
Rechtsschutz	60
Strafbestimmungen.....	61
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Ausführungsbestimmungen	62
Ergänzendes Recht.....	63
Aufhebung bisherigen Rechts	64
Inkrafttreten, Übergangsrecht	65

Die Einwohnergemeinde Köniz beschliesst gestützt auf Art. 32 Bst. c und 36 f. der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 das folgende

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

I. Geltungsbereich

Art. 1

- Geltungsbereich** Dieses Reglement gilt für
- a) Volksabstimmungen und -wahlen in Angelegenheiten der Gemeinde Köniz,
 - b) die Durchführung von eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und -wahlen, soweit dafür nicht zwingende bundesrechtliche oder kantonale Vorschriften bestehen.

II. Stimmrecht

1. Begriff und Voraussetzung

Art. 2

- Begriff**
- 1 Das Stimmrecht im Sinn dieses Reglements ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
 - 2 Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden.

Art. 3

- Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten**
- 1 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.
 - 2 Die Frist von drei Monaten beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Gemeinde.

Art. 4

- Stimmregister**
- 1 Die Stimmberechtigung in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach dem Stimmregister.
 - 2 Die Eintragung in das Stimmregister und die Rechte der Stimmberechtigten richten sich nach kantonalen Recht¹.

2. Stimmabgabe

Art. 5

- Allgemeines**
- 1 Die Stimmabgabe erfolgt durch Teilnahme an einer behördlich angeordneten Urnenabstimmung oder -wahl nach den Bestimmungen dieses Reglements.

¹ Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister; BSG 141.113

- 2 Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich an der Urne in einem Stimmlokal oder brieflich ab. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 2.
- 3 Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

Art. 6

Stimm- und Wahlzettel

- 1 Für Abstimmungen und für Verhältniswahlen müssen die amtlichen Stimm- oder Wahlzettel (Art. 11) benützt werden.
- 2 Für Mehrheitswahlen dürfen auch ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.
- 3 Die Stimmberechtigten müssen die Stimm- oder Wahlzettel handschriftlich ausfüllen. Sie dürfen ausseramtliche Wahlzettel für Mehrheitswahlen und Wahlzettel mit Vordruck für Verhältniswahlen nur handschriftlich abändern.

Art. 7

Stimmabgabe an der Urne

- 1 Stimmberechtigte, die ihre Stimme an der Urne abgeben, müssen im Stimmlokal ihren Stimmrechtsausweis abgeben.
- 2 Sie müssen ihren Stimm- oder Wahlzettel auf der Rückseite vom Stimmausschuss abstempeln lassen und unter Aufsicht des Ausschusses persönlich in die dafür bestimmten Urnen einwerfen.

Art. 8

Menschen mit Behinderung

Stimmberechtigte, die wegen Behinderung oder aus einem andern Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können die Hilfe des Stimmausschusses in Anspruch nehmen.

Art. 9

Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren gestattet wie für kantonale Abstimmungen und Wahlen¹.

Art. 10

Verbot der Stellvertretung

Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist nicht zulässig.

¹ Art. 10 f. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR); BSG 141.1; Art. 23 ff. Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte (VPR); BSG 141.112

III. Organisation der Abstimmungen und Wahlen

1. *Stimm- und Wahlmaterial*

Art. 11

**Amtliche Stimm-
oder
Wahlzettel**

Amtliche Stimm- oder Wahlzettel sind

- a) die amtlichen Stimmzettel für Abstimmungen,
- b) die den bereinigten Listen entsprechenden Wahlzettel und die Wahlzettel ohne Vordruck für Verhältniswahlen,
- c) die Wahlzettel ohne Vordruck für Mehrheitswahlen.

Art. 12

**Zustellung des
Stimm- oder
Wahlmaterials**

- 1 Die Stimmberechtigten erhalten das Stimm- oder Wahlmaterial spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag, bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten (Art. 57) spätestens fünf Tage vor dem Wahltag.
- 2 Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Abstimmungen oder Wahlen kürzere Zustellfristen möglich, gelten diese auch für das Stimm- und Wahlmaterial der Gemeinde.
- 3 Die Parteien und Wählergruppen können bei Gemeindewahlen ihr Wahlmaterial zusammen mit dem amtlichen Material versenden lassen.

2. *Organisation der Stimmabgabe*

Art. 13

**Abstimmungs-
und Wahlkreis**

Die Gemeinde bildet einen einzigen Abstimmungs- und Wahlkreis.

Art. 14

**Stimmlokale,
vorzeitige
Stimmabgabe**

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die Stimmlokale und deren Öffnungszeiten.
- 2 Er kann für die vorzeitige Stimmabgabe die Urnen ausserhalb von Stimmlokalen in einer Amtsstelle aufstellen lassen.

Art. 15

Urnen

- 1 Die Urnen müssen ausserhalb der Öffnungszeiten des Stimmlokals versiegelt oder plombiert und an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.
- 2 Die Versiegelung oder die Plomben dürfen erst unmittelbar vor der Wiedereröffnung des Stimmlokals oder vor der Ermittlung der Abstimmungs- oder Wahlergebnisse wieder entfernt werden.

Art. 16

**Ordnung, Pro-
paganda**

- 1 Die Stimmberechtigten müssen ihr Stimmrecht frei, ungestört und geheim ausüben können.

- 2 In den Stimmlokalen darf keine Propaganda betrieben und dürfen keine Unterschriften gesammelt werden.
- 3 Das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von Propaganda-material sowie von Stimm- und Wahlempfehlungen vor den Stimmlokalen ist gestattet, muss aber vorgängig der Gemeinde gemeldet werden.

3. *Ermittlung der Ergebnisse*

Art. 17

Allgemeines

- 1 Der Gemeinderat regelt das Ermittlungsverfahren und die Protokollierung.
- 2 Er kann Zählkreise vorsehen.

Art. 18

Gültigkeit der Stimm- oder Wahlzettel

- 1 Die eingegangenen Stimmrechtsausweise sowie die Stimm- oder Wahlzettel werden gezählt. Ungestempelte Stimm- oder Wahlzettel fallen ausser Betracht.
- 2 Übersteigt die Zahl der gestempelten Stimm- oder Wahlzettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung oder Wahl ungültig. Der Gemeinderat ist darüber sofort zu informieren.
- 3 Ist die Abstimmung oder Wahl gültig, werden die Stimmen nach den besonderen Bestimmungen über die Abstimmungen, die Verhältniswahlen oder die Mehrheitswahlen ausgezählt.

Art. 19

Zweifelsfälle

- 1 Ist die Gültigkeit von Stimm- oder Wahlzetteln oder von einzelnen Stimmen zweifelhaft, entscheiden die in Art. 20 Abs. 3 Bst. b genannten Personen gemeinsam.
- 2 Der Gemeinderat kann eine Nachzählung der Stimmen veranlassen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses bestehen.

4. *Stimmausschüsse und Gesamtausschuss*

Art. 20

Mitglieder, Aufgaben

- 1 Für jedes Stimmlokal besteht ein Stimmausschuss mit je mindestens fünf Mitgliedern.
- 2 Die Mitglieder sämtlicher Stimmausschüsse bilden zusammen den Gesamtausschuss.
- 3 Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren
 - a) die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der einzelnen Stimmausschüsse,
 - b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Sekretärin oder den Sekretär des Gesamtausschusses.

- 4 Er berücksichtigt bei der Wahl nach Abs. 3 die Parteiverhältnisse in der Gemeinde sowie allfällige Wahlvorschläge, die von den im Parlament vertretenen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.
- 5 Er bestimmt die übrigen Mitglieder der Stimmausschüsse für jede Abstimmung oder Wahl neu.
- 6 Im Übrigen gelten für die Bestellung, die Organisation und die Aufgaben der Stimmausschüsse das kantonale Recht¹ und die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

IV. Abstimmungen

Art. 21

***Stimmabgabe,
Mehrheitsprinzip***

- 1 Die Stimmenden müssen auf dem Stimmzettel die Frage, ob sie die Vorlage annehmen wollen, handschriftlich mit Ja oder Nein beantworten. Sie können einen leeren Stimmzettel einlegen.
- 2 Über die Annahme der Vorlage entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Leere Stimmen fallen ausser Betracht.
- 3 Entfallen auf die Vorlage gleich viele Ja- wie Nein-Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 22

***Variante-
abstimmung***

- 1 Die Gemeinde kann den Stimmberechtigten im Rahmen einer Variantenabstimmung zwei oder drei alternative Vorlagen zum Entscheid vorlegen.
- 2 Der Stimmzettel enthält
 - a) für jede Vorlage gesondert die Frage nach Annahme oder Ablehnung,
 - b) die Frage, welche Vorlage angenommen werden soll, wenn mehr als eine Vorlage mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (Zusatzfrage).
- 3 Die Stimmberechtigten können gültig sämtliche Fragen nach Abs. 2 oder nur einzelne derselben beantworten.
- 4 Das Mehr wird für jede Vorlage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.
- 5 Erreicht mehr als eine Vorlage mehr Ja- als Nein-Stimmen, ist die Vorlage angenommen, die auf Grund der Zusatzfrage am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 23

***Initiative mit
Gegenvorschlag,
Volksvorschlag***

Wird einer Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt oder wird ein Volksvorschlag nach Art. 19 der Gemeindeordnung eingereicht, findet Art. 22 sinngemäss Anwendung.

¹ Art. 71 ff. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR); BSG 141.1

Art. 24

Gültigkeit der Stimmzettel

- 1 Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
 - a) nicht amtlich sind,
 - b) nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind,
 - c) anders als handschriftlich ausgefüllt sind,
 - d) den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen,
 - e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
- 2 Ist ein Stimmzettel für mehrere Vorlagen zu verwenden, ist die Stimmabgabe nur für die Vorlagen ungültig, für die ein Ungültigkeitsgrund besteht.
- 3 Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe bei der brieflichen Stimmabgabe gemäss den Bestimmungen über kantonale Abstimmungen und Wahlen¹.

V. Gemeindewahlen

1. Allgemeines

Art. 25

Wahlmodus

- 1 Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz) nach den Bestimmungen in Art. 26 ff.
 - a) die Mitglieder des Parlaments,
 - b) die Mitglieder des gesamten Gemeinderats,
 - c) die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderats.
- 2 Sie wählen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) nach den Bestimmungen in Art. 53 ff. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.
- 3 Die in Abs. 1 und 2 genannten Wahlen finden am gleichen Tag statt. Vorbehalten bleibt Art. 57.
- 4 Für jede dieser Wahlen ist je ein besonderer Wahlzettel auszufüllen.

2. Verhältniswahl des Parlaments und des Gemeinderats

Art. 26

Wahlvorschläge

- 1 Für die Wahl in das Parlament, in den gesamten Gemeinderat und in das Vollamt müssen je besondere Wahlvorschläge eingereicht werden.
- 2 Die Wahlvorschläge enthalten Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Adresse der Vorgeschlagenen.

¹ Art. 27 Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte (VPR); BSG 141.112

Art. 27

Listen

- 1 Die Wahlvorschläge müssen auf Listen eingereicht werden, die zur Unterscheidung ihrer Herkunft eine deutliche und eindeutige Bezeichnung ihres Ursprungs (Wählergruppe) enthalten.
- 2 Die Listen
 - a) dürfen nicht mehr Namen von Vorgeschlagenen enthalten, als Sitze zu besetzen sind,
 - b) dürfen keinen Namen mehr als zwei Mal enthalten,
 - c) müssen von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein,
 - d) enthalten Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse der Unterzeichnenden.
- 3 Eine Person darf für eine bestimmte Wahl nur auf einer Liste vorgeschlagen werden.
- 4 Die Stimmberechtigten dürfen für eine bestimmte Wahl nur eine Liste unterzeichnen. Sie können ihre Unterschrift nach Einreichen der Liste nicht mehr zurückziehen.
- 5 Wer auf einer Liste zur Wahl vorgeschlagen wird, darf die betreffende Liste nicht unterzeichnen.
- 6 Den Listen wird mittels Los eine Ordnungsnummer (Listennummer) zugeteilt.

Art. 28

Listen für die Wahl in den Gemeinderat

- 1 Die Listen für die Wahl in den gesamten Gemeinderat heissen Gemeinderatslisten, die Listen für die Wahl in das Vollamt heissen Listen der Vollamtlichen.
- 2 Eine Liste der Vollamtlichen können nur Wählergruppen einreichen, die auch eine Gemeinderatsliste einreichen.
- 3 Die beiden Listen müssen von den gleichen Stimmberechtigten unterzeichnet sein und die gleiche Listenbezeichnung (Art. 27 Abs. 1) aufweisen.
- 4 Eine Wählergruppe kann eine Person gleichzeitig auf der Gemeinderatsliste und auf der Liste der Vollamtlichen zur Wahl vorschlagen.

Art. 29

Vertretung der Listen

- 1 Die Listen geben an,
 - a) welche Person zur Vertretung der Unterzeichnenden befugt ist und in deren Namen verbindliche Erklärungen abgeben kann,
 - b) wer Stellvertreterin oder Stellvertreter dieser Person ist.
- 2 Enthält die Liste keine entsprechenden Angaben, gilt die zuerst genannte unterzeichnende Person als Vertretung der Unterzeichnenden und die an zweiter Stelle genannte als deren Stellvertretung.

Art. 30

Einreichen der Listen

- 1 Die Listen mit den Wahlvorschlägen müssen spätestens am neunundsechzigsten Tag (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr bei der zuständigen Stelle der Gemeinde eingereicht werden.
- 2 Der Gemeinderat erklärt verspätet eingereichte Wahlvorschläge als ungültig.

Art. 31

Listenverbindungen

- 1 Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind zulässig.
- 2 Für die Gemeinderatslisten und die Listen der Vollamtlichen können gleiche oder unterschiedliche Listenverbindungen eingegangen werden.
- 3 Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen müssen der Gemeinde bis zum zweiundsechzigsten Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Unterzeichnender oder Vertretungen der betroffenen Listen (Art. 29) gemeldet werden.

Art. 32

Prüfung

- 1 Die Gemeinde prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und Listen.
- 2 Sie fordert die Vertretung der Liste auf, Mängel bis zum zweiundsechzigsten Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr zu beheben.
- 3 Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, fällt die Liste ausser Betracht. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, werden lediglich deren Namen gestrichen.

Art. 33

Mehrfach Vorgeschlagene

- 1 Die Gemeinde fordert Personen, die auf mehr als einer Liste für eine bestimmte Wahl oder durch verschiedene Wählergruppen auf der Gemeinderatsliste und der Liste der Vollamtlichen vorgeschlagen werden, auf, bis zum fünfundsechzigsten Tag (zehntletzten Freitag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr zu erklären, auf welcher Liste ihr Name stehen soll.
- 2 Geht innert dieser Frist keine Antwort ein, wird der Name auf allen Listen gestrichen.

Art. 34

Rückzug der Kandidatur

- 1 Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen können ihre Kandidatur bis zum fünfundsechzigsten Tag (zehntletzter Freitag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr schriftlich ablehnen oder zurückziehen.
- 2 Die Vertretung der Liste kann einen Wahlvorschlag bis zum zweiundsechzigsten Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr zurückziehen.
- 3 In diesen Fällen wird der Wahlvorschlag auf der Liste gestrichen.

**Ersatz-
vorschläge**

Art. 35

- 1 Wird ein Wahlvorschlag auf einer Liste gestrichen, kann die Vertretung der Liste bis zum zweiundsechzigsten Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr mit schriftlicher Zustimmung der neu vorgeschlagenen Person einen Ersatzvorschlag einreichen.
- 2 Ersatzvorschläge werden berücksichtigt, sofern die vorgeschlagene Person wählbar und nicht bereits auf einer andern Liste für die gleiche Wahl vorgeschlagen ist. Auf der Gemeinderatsliste oder der Liste der Vollamtlichen dürfen zudem keine Personen neu vorgeschlagen werden, die bereits auf einer dieser Listen einer andern Wählergruppe vorgeschlagen sind.
- 3 Erklärt die Vertretung der Liste nichts anderes, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste aufgenommen.

Art. 36

Stimmabgabe

- 1 Die Stimmberechtigten können bei jeder Wahl so viele Stimmen abgeben, als Sitze zu vergeben sind.
- 2 Sie können den Namen einer Person auf dem Wahlzettel zwei Mal aufführen (kumulieren).
- 3 Sie können den Wahlzettel ohne Vordruck
 - a) leer einlegen oder
 - b) ganz oder teilweise ausfüllen, indem sie handschriftlich Namen wählbarer Personen eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.
- 4 Sie können einen Wahlzettel mit Vordruck
 - a) unverändert einlegen oder
 - b) verändern, indem sie handschriftlich Namen von vorgeschlagenen Personen streichen, Namen aus anderen Listen eintragen (panaschieren) und die vorgedruckte Ordnungsnummer und Bezeichnung der Liste streichen oder durch eine andere ersetzen.

Art. 37

**Ungültige
Wahlzettel**

- 1 Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
 - a) nicht amtlich sind,
 - b) nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind,
 - c) eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, aber keinen auf einer Liste aufgeführten Namen enthalten,
 - d) anders als handschriftlich ausgefüllt sind,
 - e) den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen,
 - f) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
- 2 Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe bei der brieflichen Stimmabgabe gemäss den Bestimmungen über kantonale Abstimmungen und Wahlen¹.

¹ Art. 27 Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte (VPR); BSG 141.112

Art. 38

Ungültige Stimmen

Einzelne Stimmen sind ungültig, wenn

- a) ein Name bereits zwei Mal auf dem Wahlzettel steht,
- b) ein Name auf keiner Liste für die betreffende Wahl aufgeführt ist,
- c) ein Name unleserlich geschrieben ist,
- d) zweifelhaft ist, wem die Stimme gilt,
- e) der Wille der stimmenden Person bezüglich einer einzelnen Stimme aus andern Gründen nicht eindeutig erkennbar ist.

Art. 39

Streichungen

1 Der Stimmausschuss streicht

- a) alle ungültigen Stimmen (Art. 38) und
- b) soweit nötig alle Stimmen, welche die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigen; begonnen wird dabei mit dem letzten Namen auf dem Wahlzettel, bei Wahlzetteln mit Vordruck mit dem letzten gedruckten Namen von unten nach oben.

2 Streichungen müssen als solche kenntlich gemacht werden.

Art. 40

Zusatzstimmen, leere Stimmen

1 Enthält ein Wahlzettel nach der Bereinigung gemäss Art. 39 weniger gültige Namen, als Sitze zu vergeben sind, gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer der Wahlzettel trägt.

2 Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder trägt der Wahlzettel mehr als eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer, gelten die leeren Linien als leere Stimmen.

3 Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, gilt die Listenbezeichnung.

Art. 41

Ermittlung der Stimmenzahlen

1 Der Stimmausschuss ermittelt

- a) die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- b) die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahlzettel,
- c) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen); die Stimmen für Personen, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge nicht mehr wählbar geworden sind, werden dabei mit gezählt,
- d) die Zahl der Zusatzstimmen für die einzelnen Listen,
- e) die Gesamtzahl der Kandidatenstimmen und der Zusatzstimmen, die den einzelnen Listen zukommen (Parteistimmen),
- f) die Gesamtzahl aller Parteistimmen (Summe der gültig abgegebenen Stimmen),
- g) die Zahl der leeren Stimmen.

2 Für die Ermittlung der Stimmenzahlen fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.

Art. 42

Verteilung der Sitze

- 1 Nach der Ermittlung der Stimmzahlen wird die Gesamtzahl aller Parteistimmen durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so ermittelten Quotienten ist die Verteilungszahl.
- 2 Die Parteistimmzahl jeder Liste wird durch die Verteilungszahl geteilt. Die sich aus diesen Teilungen ergebenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

Art. 43

Restmandate

- 1 Werden durch die Verteilung nach Art. 42 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist. Dieses Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Sitze zu vergeben sind.
- 2 Ergibt die Teilung nach Abs. 1 zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl nach Art. 42 den grössten Rest aufweist.
- 3 Sind auch die Parteistimmen dieser Listen gleich, hat die Liste den Vorrang, auf welcher die in Betracht kommende Kandidatin oder der in Betracht kommende Kandidat am meisten Stimmen erreicht hat.
- 4 Haben diese Personen gleich viele Kandidatenstimmen erreicht, entscheidet das Los.
- 5 Für die Verteilung der Restmandate sind auch die Listen zu berücksichtigen, die bei der ersten Verteilung nach Art. 42 keinen Sitz erhalten haben.

Art. 44

Verbundene Listen

- 1 Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird für die Verteilung der Sitze vorerst wie eine einzige Liste behandelt.
- 2 Die der Gruppe zukommenden Sitze werden gemäss den Art. 42 und 43 auf die einzelnen Listen verteilt.

Art. 45

Verteilung der Sitze im Gemeinderat

- 1 Eine Liste der Vollamtlichen erhält höchstens so viele Sitze wie die entsprechende Gemeinderatsliste (Art. 28).
- 2 Erhält eine nicht verbundene Liste der Vollamtlichen nach der Verteilung gemäss Art. 42 und 43 mehr Sitze als die entsprechende Gemeinderatsliste, werden die überzähligen Sitze den Listen zugeteilt, die bei der Wahl der vollamtlichen Mitglieder die nächsten noch nicht verteilten Sitze erhalten hätten.

- 3 Erhält eine verbundene Liste der Vollamtlichen nach der Verteilung der Sitze auf die einzelnen verbundenen Listen (Art. 42-44) mehr Sitze als die entsprechende Gemeinderatsliste, werden die überzähligen Sitze den Listen der Vollamtlichen zugeteilt, die innerhalb der Listenverbindung die nächsten Sitze erhalten hätten und deren entsprechende Gemeinderatslisten genügend Sitze erreicht haben. Berücksichtigt werden zuerst die Unterlistenverbindungen und anschliessend die Listenverbindungen. Erhält keine der verbundenen Listen bei der Wahl des gesamten Gemeinderats genügend Sitze, werden die überzähligen Sitze gemäss Abs. 2 verteilt.

Art. 46

Gewählte 1. Grundsatz

- 1 Aus jeder Liste sind nach Massgabe der auf die Liste entfallenden Sitze die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Nicht mehr wählbare Personen werden dabei nicht berücksichtigt.
- 2 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3 Die nicht Gewählten sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Sie rücken in dieser Reihenfolge nach, wenn eine nach Abs. 1 und 2 gewählte Person die Wahl nicht annimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4 Vorbehalten bleibt die Verdrängung aus dem Vollamt im Gemeinderat nach Art. 47 oder aus dem gesamten Gemeinderat nach Art. 48.

Art. 47

2. Verdrängung aus dem Vollamt

- 1 Wer nach Art. 53 ff. als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt wird, ist auch in das Vollamt gewählt und verdrängt nach den Bestimmungen in Abs. 2 und 3 eine andere nach Art. 46 in das Vollamt gewählte Person.
- 2 Wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nicht gleichzeitig aus einer Liste der Vollamtlichen gewählt, scheidet die Person aus dem Vollamt aus, die aus der Liste der Vollamtlichen der Wählergruppe, welche die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten vorgeschlagen hat, mit den wenigsten Kandidatenstimmen gewählt worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3 Hat die Wählergruppe, welche die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten vorgeschlagen hat, bei der Wahl in das Vollamt keinen Sitz erhalten, scheidet die Person aus dem Vollamt aus, deren Liste gemäss Wahlprotokoll nach der Verteilung gemäss Art. 42 - 45 den letzten vergebenen Sitz erhalten hat.

Art. 48

3. Verdrängung aus dem Gemeinderat

- 1 Wer nach Art. 53 ff. als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und wer nach Art. 46 in das Vollamt gewählt wird, ist auch in den gesamten Gemeinderat gewählt und verdrängt nach den Bestimmungen in Abs. 2 und 3 eine andere nach Art. 46 in den gesamten Gemeinderat gewählte Person.

- 2 Wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident oder eine in das Vollamt gewählte Person nicht gleichzeitig aus der Gemeinderatsliste gewählt, scheidet die Person aus dem Gemeinderat aus, die aus der Gemeinderatsliste der Wählergruppe, welche die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder das vollamtliche Mitglied vorgeschlagen hat, mit den wenigsten Kandidatenstimmen gewählt worden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3 Wer nach Art. 47 aus dem Vollamt ausscheidet und nicht aus der Gemeinderatsliste gewählt worden ist, scheidet auch aus dem Gemeinderat aus.

Art. 49

Ergänzungswahlen

- 1 Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als ihr Sitze zufallen, fordert die Gemeinde die Unterzeichnenden auf, so viele Personen vorzuschlagen, als die Liste noch Sitze besetzen kann. Sind nur noch weniger als zehn Unterzeichnende erreichbar, muss die Zahl der Unterzeichnenden ergänzt werden. Der neue Vorschlag muss in jedem Fall von zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
- 2 Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen, nach der Bereinigung der Wahlvorschläge (Art. 32-35), ohne Wahlgang als gewählt.
- 3 Machen die Unterzeichnenden der Liste von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, werden die freien Sitze der Liste zugeteilt, die gemäss Wahlprotokoll das nächste Restmandat (Art. 43) erhalten hätte.

Art. 50

Nachrücken im Parlament

- 1 Für jedes während der Amtsdauer aus dem Parlament ausscheidende Mitglied wird von der gleichen Liste die Ersatzperson mit den meisten Stimmen durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. Kann oder will die Ersatzperson das Amt nicht antreten, rückt die nachfolgende Ersatzperson an ihre Stelle.
- 2 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- 3 Sind auf der betreffenden Liste keine Ersatzpersonen mehr vorhanden, fordert die Gemeinde die seinerzeitigen Unterzeichnenden auf, einen Ersatzvorschlag einzureichen. Art. 49 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 51

Vorschlag Gemeinderat:

Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats

- 1 Scheidet ein vollamtliches Mitglied des Gemeinderats früher als sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus, findet eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen über die Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten (Art. 60) statt.

- 2 Scheidet ein nebenamtliches Mitglied aus, rückt die Ersatzperson der betreffenden Gemeinderatsliste mit den meisten Stimmen nach. Art. 50 Abs. 1 und 2 ist sinngemäss anwendbar. Sind auf der betreffenden Liste keine Ersatzpersonen mehr vorhanden, findet ebenfalls eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen über die Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten (Art. 60) statt.
- 3 Rochaden zwischen einem Vollamt und einem Nebenamt im Gemeinderat sind ausgeschlossen.
- 4 Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Minderheitenschutz¹.

Variante (vgl. überparteiliche Motion Deuber/Lagger/Haudenschild):

Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats

- 1 Scheidet ein vollamtliches oder ein nebenamtliches Mitglied des Gemeinderats früher als sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus, findet eine Ersatzwahl statt.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten (Art. 60).
- 3 Rochaden zwischen einem Vollamt und einem Nebenamt im Gemeinderat sind ausgeschlossen.
- 4 Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Minderheitenschutz².

Art. 52

Stille Wahl

- 1 Werden für eine bestimmte Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat nach Ablauf der Rückzugsfrist (Art. 34) die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt.
- 2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Verdrängung von Personen aus dem Vollamt oder aus dem gesamten Gemeinderat (Art. 47 und 48).
3. *Mehrheitswahl des Gemeindepräsidiums*

Art. 53

Wahlvorschläge

- 1 Für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten müssen Wahlvorschläge eingereicht werden.
- 2 Wahlvorschläge können nur Wählergruppen einreichen, die auch eine Gemeinderatsliste einreichen. Die Wahlvorschläge müssen von den gleichen Personen unterzeichnet sein.
- 3 Listenverbindungen sind nicht zulässig.

¹ Art. 38 ff. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11

² Art. 38 ff. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11

- 4 Die Art. 26-35 gelten sinngemäss auch für die Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium, sofern sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Vertretung nach Art. 29 vertritt die Unterzeichnenden auch bei der Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

Art. 54

Wahlzettel

- 1 Die amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel enthalten keine Listenbezeichnung und keine Ordnungsnummer.
- 2 Die Stimmberechtigten können
 - a) den amtlichen Wahlzettel leer einlegen oder darin handschriftlich den Namen einer wählbaren Person eintragen,
 - b) in einem ausseramtlichen Wahlzettel den gedruckten Namen streichen und handschriftlich durch den Namen einer andern wählbaren Person ersetzen.
- 3 Ein Wahlzettel darf nur einen Wahlvorschlag enthalten.

Art. 55

Ungültige Wahlzettel

- 1 Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
 - a) nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind,
 - b) anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind,
 - c) mehr als einen Namen enthalten,
 - d) den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten,
 - e) den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen,
 - f) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
- 2 Ausseramtliche Wahlzettel sind ausserdem ungültig, wenn sie nicht den Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement entsprechen.
- 3 Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe bei der brieflichen Stimmabgabe gemäss den Bestimmungen über kantonale Abstimmungen und Wahlen¹.

Art. 56

Erster Wahlgang

- 1 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht.
- 2 Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- 3 Für die Ermittlung der Stimmzahlen fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.

Art. 57

Zweiter Wahlgang

- 1 Erreicht im ersten Wahlgang keine Person das absolute Mehr, findet, in der Regel innert drei Wochen, ein zweiter Wahlgang statt. Vorbehalten bleibt Art. 61.

¹ Art. 27 Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte (VPR); BSG 141.112

- 2 Am zweiten Wahlgang können alle Personen teilnehmen, die bereits für den ersten Wahlgang kandidiert haben.
- 3 Die Vertretungen der entsprechenden Wählergruppen teilen der Gemeinde bis zum vierten Tag (nächster Donnerstag) um 18.00 Uhr nach dem ersten Wahlgang mit, ob die Kandidatur aufrechterhalten wird oder nicht. Erfolgt keine Meldung, gelten die bisherigen Kandidatinnen und Kandidaten auch für den zweiten Wahlgang als angemeldet.
- 4 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr). Für die Ermittlung der Stimmenzahlen fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel ausser Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 58

Ordentliche Wiederholung der Wahl

- 1 Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kann nur gewählt werden, wer von einer Wählergruppe vorgeschlagen worden ist, die mit ihrer Gemeinderatsliste mindestens einen Sitz erhalten hat.
- 2 Ist die nach Art. 56 oder 57 als Gemeindepräsidentin oder als Gemeindepräsident gewählte Person nicht durch eine Wählergruppe vorgeschlagen worden, die mit ihrer Gemeinderatsliste mindestens einen Sitz erhalten hat, wird die Wahl, in der Regel innert drei Wochen, wiederholt. Vorbehalten bleibt Art. 61.
- 3 Wählbar sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits für die erste Wahl kandidiert haben und deren Wählergruppe mit der Gemeinderatsliste mindestens einen Sitz errungen hat.
- 4 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über den zweiten Wahlgang (Art. 57).

Art. 59

Ausserordentliche Wiederholung der Wahl

- 1 Ist die nach Art. 56 oder 57 als Gemeindepräsidentin oder als Gemeindepräsident gewählte Person nicht durch eine Wählergruppe vorgeschlagen worden, die mit ihrer Gemeinderatsliste mindestens einen Sitz erhalten hat, und stehen keine wählbaren Kandidatinnen oder Kandidaten (Art. 58 Abs. 3) zur Verfügung, findet, in der Regel innert drei Monaten, eine ausserordentliche Wiederholung der Wahl statt.
- 2 Kandidatinnen oder Kandidaten können nur durch Wählergruppen vorgeschlagen werden, die mit ihrer Gemeinderatsliste mindestens einen Sitz erhalten haben.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Wahl (Art. 53 ff.). Vorbehalten bleibt Art. 61.

Art. 60

Ersatzwahl während der Amtsdauer

- 1 Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident früher als sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Amt, findet eine Ersatzwahl statt.

- 2 Gewählt werden können auch Kandidatinnen und Kandidaten, die von Wählergruppen vorgeschlagen werden, welche nicht im Gemeinderat vertreten sind.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Wahl (Art. 53 ff.). Art. 53 Abs. 2 sowie die Bestimmungen über die Verdrängung von Personen aus dem Gemeinderat (Art. 47 und 48) finden keine Anwendung.
- 4 Vorbehalten bleibt Art. 61.

Art. 61

Stille Wahl

Ist in einem zweiten Wahlgang oder bei einer Ersatzwahl nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen und wählbar, erklärt der Gemeinderat diese Person nach Ablauf der Frist nach Art. 57 Abs. 3 oder, im Fall der Ersatzwahl, nach Ablauf der Rückzugsfrist nach Art. 34 als in stiller Wahl gewählt.

VI. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 62

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz und das Beschwerdeverfahren in Abstimmungs- und Wahlangelegenheiten richten sich nach dem kantonalen Recht¹.

Art. 63

Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement, gegen die Verordnung dazu oder gegen gestützt auf das Reglement oder die Verordnung erlassene Verfügungen werden mit Busse bis 5 000 Franken bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.
- 2 Die Leiterin oder der Leiter der Polizeiabteilung erlässt die Bussenverfügung.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über die Busseneröffnung².

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 64

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements nötigen Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung.

Art. 65

Ergänzendes Recht

Soweit dieses Reglement eine Frage nicht regelt, gelten sinngemäss die Vorschriften des Kantons über Abstimmungen und Wahlen und, wenn auch solche fehlen, die entsprechenden Bestimmungen des Bundes.

¹ Art. 93 ff. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11

² Art. 59 f. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11; Art. 51 ff. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV); BSG 170.111

Art. 66

Aufhebung bisheriger Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 13. September 1991 über Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten.

Art. 67

Inkrafttreten, Übergangsrecht

1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. September 2005 in Kraft.


2 Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2009 erfolgen im Herbst 2005 nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Dieses Reglement wurde am 6. Juni 2005 von den Stimmberechtigten der Gemeinde Köniz beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde Köniz

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:



Urnenabstimmung vom
5. Juni 2005

B O T S C H A F T

des Parlaments
an die Stimmberechtigten
der Gemeinde Köniz

**REGLEMENT
ÜBER ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**

ABSTIMMUNGSLOKALE

Gemeindehaus Bläuacker*, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

Öffnungszeiten: Donnerstag (2. Juni 2005), 08-12 und 14-18 Uhr
Freitag (3. Juni 2005), 08-12 und 14-17 Uhr

Köniz (Oberstufenzentrum*)
Liebfeld (Schulhaus Hessgut*)
Spiegel (Schulhaus*)
Wabern (Dorfschulhaus)
Schliern (Schulhaus)
Oberscherli (Schulhaus)
Niederscherli (Schulhaus Bodengässli)
Mittelhäusern (Schulhaus)
Gasel (Mehrzweckgebäude)
Niederwangen (Schulhaus*)
Oberwangen (Schulhaus)
Thörishaus (altes Dorfschulhaus)

Öffnungszeit: Sonntag (5. Juni 2005), 10-12 Uhr

**Die Lokale mit Stern sind rollstuhlgängig.*

BRIEFLICHE STIMMABGABE

per Post: Verwenden Sie das beiliegende Couvert (nicht frankieren).

an der Loge oder in den Briefkasten des **Gemeindehauses Bläuacker**,
Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

Öffnungszeiten Loge: Montag bis Freitag, 08-12 und 14-17 Uhr
Donnerstag bis 18 Uhr

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Das Abstimmungs- und Wahlverfahren in der Gemeinde Köniz ist heute in einem Reglement des Parlaments von 1991 geregelt. Dieses Reglement stützte sich auf die alte Gemeindeordnung von 1961 ab, die ihrerseits die wichtigsten Grundsätze festlegte. Die neue Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 enthält praktisch keine derartigen Bestimmungen mehr. Aus rechtlichen Gründen müssen deshalb neu die Stimmberechtigten mindestens die Grundzüge der Abstimmungen und Wahlen in einem besonderen Reglement regeln.

Das vorliegende neue Reglement ist weniger ausführlich als das heute geltende. Es beschränkt sich darauf, das Wesentliche in möglichst knappen Formulierungen zu regeln. Einzelheiten sollen neu in eine Verordnung des Gemeinderats aufgenommen werden. Das Reglement stellt vorab eine Nachführung des geltenden Rechts dar, indem die heutigen Bestimmungen teilweise systematisch anders gegliedert und sprachlich überarbeitet worden sind.

In inhaltlicher Hinsicht enthält das Reglement keine Grundlegenden Neuerungen. Neben einigen geringfügigen Änderungen eher „technischer“ Natur ist die Besetzung der Sitze im Gemeinderat für den Fall neu geregelt worden, dass ein Ratsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet. An Stelle des heutigen Nachrückens soll immer eine Volkswahl stattfinden, wenn ein vollamtliches Ratsmitglied zurücktritt oder wenn beim Rücktritt eines nebenamtlichen Ratsmitglieds keine Ersatzpersonen mehr zur Verfügung stehen.

(Variante, wenn Variante zu Art. 51 gewählt wird: An Stelle des heutigen Nachrückens soll in diesen Fällen immer eine Volkswahl stattfinden).

ZUSAMMENFASSUNG

	alt	neu
Zuständigkeit zur Regelung	Parlament regelt Abstimmungen und Wahlen umfassend in einem Reglement	Stimmberechtigte regeln das rechtlich und politisch Wesentliche Gemeinderat regelt Einzelheiten in einer Verordnung
Besetzung freier werdender Gemeinderatssitze während Amtsdauer	Ersatzpersonen auf der Liste rücken nach Fehlen Ersatzpersonen, wird Person durch Unterzeichnende der Liste bestimmt	Bei Vollämtern: Volkswahl Bei Nebenämtern: Nachrücken von Ersatzpersonen; Volkswahl, wenn Ersatzpersonen fehlen <i>(Variante, wenn Variante zu Art. 51: Volkswahl)</i>

ERLÄUTERUNGEN ZUM REGLEMENT

1. WARUM EIN REGLEMENT DER STIMMBERECHTIGTEN?

Nach kantonalem Gemeinderecht müssen die Stimmberechtigten mindestens die Grundzüge des Abstimmungs- und Wahlverfahrens regeln. Die neue Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 enthält praktisch keine diesbezüglichen Bestimmungen mehr. Sie sieht einzig vor, dass die Stimmberech-

tigten ihren Willen an der Urne äussern. Aus diesem Grund müssen zumindest die wesentlichen Grundsätze betreffend die Abstimmungen und Wahlen neu in einem besonderen Reglement beschlossen werden, das der Volksabstimmung unterliegt.

2. BESCHRÄNKUNG AUF DAS WESENTLICHE DURCH KNAPPE UND PRÄZISE FORMULIERUNGEN

Das vorliegende Reglement lehnt sich in inhaltlicher Hinsicht weitestgehend an das heute geltende Reglement vom 13. September 1991 über Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten an. Die Unterschiede sind vorab formaler Natur. Das neue Reglement konzentriert sich auf das Wesentliche. Es enthält die Bestimmungen, die aus rechtlichen oder politischen Gründen in das Reglement selbst aufgenommen werden müssen oder für das Verständnis des Abstimmungs- oder Wahlverfahrens erforderlich sind. Die Einzelheiten sollen neu in einer Verordnung des Gemeinderats geregelt werden.

Abschliessende Vorschriften des Kantons (z.B. über das Stimmregister oder das Beschwerdeverfahren) werden nicht mehr wiederholt. Der Aufbau des Reglements entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung. In sprachlicher Hinsicht bemüht sich das Reglement um möglichst knappe und präzise Formulierungen. Allerdings ist ein Proporzwahlverfahren, insbesondere ein solches mit einer Kombination von Voll- und Nebenämtern im Gemeinderat, naturgemäss kompliziert, was einer sprachlichen Vereinfachung auch Grenzen setzt.

3. INHALTLICHE ÄNDERUNGEN

Keine Grundlegenden Neuerungen

Grundsätzlich ist das bisherige Abstimmungs- und Wahlverfahren unverändert übernommen worden. Nach wie vor werden neben dem Parlament sowohl die Mitglieder des gesamten Gemeinderats (Siebnerliste) als auch die vollamtlichen Mitglieder (Dreierliste) im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt, womit dem Proporzgedanken ein hoher Stel-

lenwert zukommt. Einzig die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird naturgemäss im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Gewisse Änderungen enthält das Reglement in Bezug auf die Besetzung von Gemeinderatssitzen, wenn ein Ratsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet, sowie zu einigen wenigen weiteren, eher „technischen“ Punkten.

Volkswahl statt Nachrücken bei frei werdenden Gemeinderatssitzen

Scheidet ein Mitglied des Parlaments oder des Gemeinderats während laufender Amtsdauer aus, wird der frei werdende Sitz heute so besetzt, dass die erste Ersatzperson aus der Liste, welcher das ausscheidende Mitglied angehört hatte, nachrückt. Sind keine Ersatzpersonen mehr vorhanden, können zehn Stimmberechtigte eine Person vorschlagen, die dann als gewählt erklärt wird. Einzig im Fall des Präsidiums findet eine Wahl durch die Stimmberechtigten statt. Das Parlament überwies am 13. Dezember 2004 einen Vorstoss, welcher für die Besetzung freier Gemeinderatssitze eine Volkswahl verlangt.

Das vorliegende Reglement sieht deshalb ein Nachrücken im Gemeinderat nur noch dann vor, wenn es um ein Nebenamt geht und wenn auf der betreffenden Liste noch Ersatzpersonen vorhanden sind. Ist der Sitz eines vollamtlichen Mitglieds neu zu besetzen oder sind im Fall eines Nebenamts auf der Liste keine Ersatzpersonen mehr vorhanden, findet eine Wahl durch die Stimmberechtigten statt. *(Variante, wenn Variante zu Art. 51 gewählt wird: Das vorliegende Reglement sieht deshalb vor, dass frei werdende Sitze im Gemeinderat mittels einer Wahl durch die Stimmberechtigten neu besetzt werden.)*

Mit dieser Neuregelung kann die parteipolitische Zusammensetzung des Gemeinderats verändert werden. Dies ist aber in Kauf zu nehmen. Wesentlich erscheint vor allem, dass das neue Ratsmitglied effektiv durch die Stimmberechtigten gewählt wird. Dies trifft beim Nachrücken, namentlich von Vollamtlichen, nur beschränkt und im Fall eines Vorschlags durch lediglich zehn Stimmberechtigte überhaupt nicht zu.

Weitere Änderungen

Einige wenige weitere Änderungen betreffen eher „technische“ Aspekte des Abstimmungs- und Wahlverfahrens. So ist der Termin für das Einreichen der Wahlvorschläge um zwei Wochen vorverlegt worden, weil der heutige Termin regelmässig in die Herbstferien fällt. Vorgesehen ist neu auch die Möglichkeit der stillen Wahl des Parlaments, des gesamten Gemeinderats oder der vollamtlichen Exekutivmitglieder, sofern – was allerdings sehr unwahrscheinlich ist – nicht mehr Personen kandidieren, als Sitze zu besetzen sind.

ANTRAG

Mit XX zu XX Stimmen bei X Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, den folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS

Das Reglement über Wahlen und Abstimmungen wird beschlossen.

Köniz, 21. März 2005

IM NAMEN DES PARLAMENTES

Die Präsidentin: Judith Ackermann

Die Sekretärin: Elisabeth Zürcher

